

BESCHLUSSVORLAGE V512/20 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Ordnungs- und Gewerbeamt
	Kostenstelle (UA)	1101
	Amtsleiter/in	Gaspar, Jürgen
	Telefon	3 05-15 10
	Telefax	3 05-15 09
	E-Mail	ordnungsamt@ingolstadt.de
Datum	07.10.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	23.10.2020	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Erlass einer Allgemeinverfügung der Stadt Ingolstadt zur Abwehr von Gefahren und Störungen während des Jahreswechsels vom 31.12.2020 auf den 01.01.2021 auf Grund des Abschießens und Abbrennens von Feuerwerkskörpern (Feuerwerksverbotsverfügung)
(Referent: Herr Müller)

Antrag:

1. Die Neufassung der Allgemeinverfügung der Stadt Ingolstadt über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern im Zeitraum vom 31.12.2020 auf den 01.01.2021 wird entsprechend der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage beschlossen.
2. Den Ausgaben i. H. v. ca. 4.400 € wird zugestimmt.

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben ca. 4.400,-- Euro	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2021 602000.600000 110000.600300 110000.602000	Euro: 1.800,-- 1.000,-- 1.600,--
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die Allgemeinverfügung der Stadt Ingolstadt zur Abwehr von Gefahren und Störungen während des Jahreswechsels vom 31.12. auf den 01.01. auf Grund des Abschießens und Abbrennens von Feuerwerkskörpern (Feuerwerksverbotsverfügung) wurde zur Vorbeugung der Sicherheitsstörungen durch das Anzünden von pyrotechnischen Gegenständen in der Silvesternacht im Dezember 2019 erstmalig erlassen.

Auf die **Sitzungsvorlage V0813/19**, die in der Sitzung des Stadtrates vom 24.10.2019 behandelt wurde, darf Bezug genommen werden.

Die genannte Feuerwerksverbotsverfügung im Bereich der historischen Altstadt wurde mit Geltungsdauer 31.12.2019 bis 01.01.2020 festgesetzt (basierend auf dem Sprengstoffgesetz sowie § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz). Demnach endete ihre Gültigkeit mit Ablauf des 01.01.2020, weshalb für den Zeitraum 31.12.2020 bis 01.01.2021 eine neue Verfügung zu veranlassen ist.

Durch die Feuerwerksverbotsverfügung konnte erstmalig im vergangenen Jahr sichergestellt werden, dass das Gefahrenrisiko für die Ingolstädter Bürger innerhalb der erfassten Verbotszonen minimiert sowie insbesondere die als Ensemble denkmalgeschützte Bausubstanz der Altstadt geschützt wird, indem das Mitführen sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern verboten wurde.

Das Schutzziel war hierbei die Verhütung von Bränden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II in der Silvesternacht im Bereich der Historischen Altstadt.

Auswertung der Silvesternacht 2019/2020

Die durch die Feuerwerksverbotsverordnung geschaffene allgemeingültige Regelung wurde von der Bevölkerung in der Nacht vom 31.12.2019 auf den 01.01.2020 gut angenommen, was im Ergebnis zu einer insgesamt überaus friedlichen Silvesternacht in der Ingolstädter Innenstadt führte.

Dies geht auch aus dem Einsatzbericht der Polizeiinspektion Ingolstadt hervor, nachdem die Polizeibeamten nur in vereinzelten wenigen Fällen Feuerwerkskörper sicherstellen bzw. Besucher dazu auffordern mussten, auf das Abbrennen zu verzichten. Es mussten lediglich gegen zwei uneinsichtige Personen Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Überwacht wurde das „Böllerverbot“ von ca. 40 Polizistinnen und Polizisten sowie 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kommunalen Ordnungsdienstes der Stadt Ingolstadt. Von diesen wurde insgesamt eine positive Silvesterbilanz gezogen, da eine friedvolle und freundliche Stimmung vorherrschend war und auch eine nahezu komplette Akzeptanz des Verbots seitens der Feiernden stattfand.

Für die Umsetzung des Feuerwerksverbotes werden voraussichtlich ca. 4.400 € an Ausgaben benötigt, welche sich wie folgt zusammensetzen und aufgeteilt in den Haushalten des Tiefbauamtes (-> *Auf-/Abbau der Beschilderung*) sowie des Ordnungs- und Gewerbeamtes verbucht werden:

Auf-/Abbau der Beschilderung (<i>Tiefbauamt</i>):	ca. 1.800 €
Bereitstellung von spez. Containern zur Entsorgung von Feuerwerkskörpern und Grobreinigung der Adenauerbrücke durch die INKB (<i>Hst.: 1100.6003</i>):	ca. 1.000 €
Sondereinsatz KOD (<i>Hst.: 1100.602</i>):	<u>ca. 1.600 €</u>
	4.400 €

Die Rechtsnorm ist von den Bürgern gut angenommen worden und soll nach Empfehlung der Verwaltung demnach – in gleicher Form – auch zum anstehenden Jahreswechsel (2020/2021) entsprechend angewandt werden.

Der Stadtrat beauftragt daher das Ordnungs- und Gewerbeamt für den Jahreswechsel 2020/2021 erneut, die beiliegende Feuerwerksverbotsverordnung (s. Anlage) zu erlassen und die Umsetzung federführend in die Wege zu leiten, sowie das Tiefbauamt, rechtzeitig mittels Hinweisschilder und Bannern auf das Feuerwerksverbot hinzuweisen.

